

## Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

## • Medizinprodukte (Anlage V der AM-RL)

Medizinprodukte mit arzneimittelähnlichem Charakter können nur dann zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden, wenn sie in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie gelistet sind. Das gilt auch für Verordnungen im Sprechstundenbedarf. Der G-BA hat folgende Verlängerungen der Verordnungsfähigkeit beschlossen:

Produktbezeichnung	Befristung der Verordnungsfähigkeit bis	Inkrafttreten des Beschlusses
MucoClear 6 %	26. Mai 2024	16.08.2022

## • Frühe Nutzenbewertung (Anlage XII der AM-RL)

Bei **neu eingeführten Wirkstoffen** bewertet der G-BA den Zusatznutzen von erstattungsfähigen Arzneimitteln gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie. Es werden Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise gegeben. Kürzlich hat der G-BA nachfolgende Beschlüsse im Rahmen der frühen Nutzenbewertung gefasst und in die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie aufgenommen.

Wirkstoff (Handelsname)	Zugelassene Anwendungsgebiete*	Zusatznutzen gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie*
Avapritinib (AYAKUT®)	Neues Anwendungsgebiet: Systemische Mastozytose	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen (Arzneimittel zur Behandlung eines seltenen Leidens)
Brivaracetam (Briviact®)	Neues Anwendungsgebiet: Zusatzbehandlung fokaler Anfälle bei Kindern von 2-4 Jahren mit Epilepsie	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
Daratumumab (DARZALEX®)	Multiples Myelom	Neubewertung nach Fristablauf: beträchtlicher Zusatznutzen
Dolutegravir (Tivicay)	HIV bei Kindern und Jugendlichen von 6-18 Jahren	Neubewertung aufgrund neuer Er- kenntnisse: ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
Empagliflozin (Jardiance®)	Neues Anwendungsgebiet: chronische Herzinsuffizienz mit erhalte- ner Ejektionsfraktion	Anhaltspunkt für einen geringen Zu- satznutzen
Idebenon (Raxone)	Sehstörung bei Jugendlichen und Erwachsenen mit Leberscher hereditärer Optikusneuropathie	Erneute Bewertung nach Fristablauf: Anhaltspunkt für einen nicht quantifi- zierbaren Zusatznutzen (Arzneimittel zur Behandlung eines seltenen Lei- dens)
Lorlatinib (Lorviqua®)	Lungenkarzinom	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
Pegcetacoplan (ASPAVELI)	Paroxysmale nächtliche Hämoglobin- urie	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen (Arzneimittel zur Behandlung eines seltenen Leidens)



Somatrogon (Ngenla <sup>®</sup> )	Wachstumsstörung bei Kindern ab 3 Jahren und Jugendlichen durch unzu- reichende Ausschüttung von Wachs- tumshormonen	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen (Arzneimittel zur Behandlung eines seltenen Leidens)
Tepotinib (TEPMETKO)	Lungenkarzinom	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
Vedolizumab (Entyvio®)	Neues Anwendungsgebiet: aktive chronische Pouchitis bei ileoana- lem Pouch wegen Colitis ulcerosa	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
Voretigen Neparvovec	Erbliche Netzhautdystrophie	Erneute Bewertung nach Fristablauf Anhaltspunkt für einen beträchtliche- nAnhaltspunkt für einen nicht quanti- fizierbaren Zusatznutzen (Arzneimit- tel zur Behandlung eines seltenen Leidens) Zusatznutzen (Arzneimittel zur Behandlung eines seltenen Lei- dens)

Den vollständigen Text einschließlich der tragenden Gründe finden Sie im jeweiligen Beschluss des G-BA (<u>www.g-ba.de</u>) bzw. in der Fachinformation des Arzneimittels unter Punkt 4.1 Anwendungsgebiete.

Den Beschlüssen folgen Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Herstellern über den gemäß § 130b SGB V zu vereinbarenden Erstattungsbetrag. Sollte nach sechs Monaten keine Einigung erzielt worden sein, wird das Schiedsamt innerhalb von drei weiteren Monaten entscheiden.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung informiert auf ihrer Internetseite <a href="www.arzneimittel-infoservice\_de">www.arzneimittel-infoservice\_de</a> und im Deutschen Ärzteblatt ausführlich über die frühe Nutzenbewertung. Eine Schnellübersicht zur Verordnung von Arzneimitteln findet sich dort auch unter der Rubrik "Arzneimittel-Richtlinie". Seit Oktober 2021 sollten die Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung auch in der Arzneimittel-Verordnungssoftware hinterlegt sein.

## Fedratinib - bundesweite Praxisbesonderheit

Im Rahmen der frühen Nutzenbewertung gelten einige Wirkstoffe, in den Indikationen bei denen der G-BA einen Zusatznutzen festgestellt hat, als bundeseinheitliche Praxisbesonderheit und werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung vollumfänglich anerkannt. Fedratinib (Inrebic®) gilt ab dem 01.07.2022 in folgendem Anwendungsgebiet als bundesweite Praxisbesonderheit:

- Behandlung krankheitsbedingter Splenomegalie oder Symptome bei erwachsenen Patienten mit primärer Myelofibrose, Post-Polycythaemia Vera-Myelofibrose oder Post-Essentielle Thrombozythämie-Myelofibrose, die nicht mit einem JAK-Inhibitor vorbehandelt sind oder die mit Ruxolitinib behandelt wurden.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764